

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Renate Csörgits, Oswald Klikovits, Karl Öllinger
und Kollegen**

**zum Gesetzesentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1663 der Beilagen über
die Regierungsvorlage 1633 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Opferfürsorgegesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

In Z 7 wird im § 11c Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende kann Vertreter der genannten Organisationen aus jeweils jenen Bundesländern zur Beratung beiziehen, die nicht durch Mitglieder oder Stellvertreter repräsentiert werden, wenn Verfahren aus diesen Bundesländern zu behandeln sind.“

Handwritten signatures of the members of the parliamentary group: Oswald Klikovits, Karl Öllinger, Renate Csörgits, and other colleagues.

Begründung:

Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass bei Verfahren, in denen an der Sitzung der Rentenkommission auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Teilnahme eines Mitgliedes oder Stellvertreters eines Opferverbandes aus dem jeweiligen Bundesland des Opfers oder Hinterbliebenen nicht möglich ist, vom Vorsitzenden Vertreter von Opferverbänden aus diesem Bundesland beigezogen werden können. Diese haben im Verfahren beratende Stimme.